

Dr. Anne Löhner, LL.M. (Columbia)
Rechtsanwältin

STELLUNGNAHME

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen
der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)
BT-Drs. 20/6520**

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am
10. Mai, 14 Uhr

München, den 9. Mai 2023

A. Einleitung

- 1 Zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung am 10. Mai 2023.
- 2 Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/6520, nachfolgend der „**Entwurf**“) soll die EU-Richtlinie 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG („**Verbandsklagenrichtlinie**“ oder „**VK-RL**“) in deutsches Recht umgesetzt werden („**Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz**“ – „**VRUG**“).
- 3 Meine Stellungnahme beschränkt sich in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens auf einige aus Sicht der anwaltlichen Praxis besonders relevante Fragestellungen. Sie beschäftigt sich überwiegend mit den neuen Regelungen des Gesetzesentwurfs zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – „**VDuG**“).
- 4 Der Entwurf ist insgesamt zu begrüßen. Er bewegt sich nahe an der Verbandsklagerichtlinie und ist ersichtlich darum bemüht, die erklärten Ziele¹ einer verbesserten Durchsetzung von Verbraucherrechten und der Entlastung der Justiz durch ein effizienteres Verfahren einerseits sowie den Schutz der Unternehmen vor missbräuchlichen Klagen andererseits zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Der Entwurf bedarf allerdings an einigen Stellen der Klarstellung und Überarbeitung. Zusammenfassend ist festzustellen:
 - Die in § 3 VDuG-E vorgesehene Zuständigkeitskonzentration bei den Oberlandesgerichten ist sinnvoll (dazu B).
 - Die in § 11 Abs. 3 S. 2 VDuG-E vorgesehene Ausnahme von der Bindungswirkung für Abhilfeendurteile sollte gestrichen werden. Die Entscheidungen des Sachwalters über die (fehlende) Berechtigung von angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher sollten im Rahmen des bereits anhängigen Abhilfeverfahrens und nicht in zahlreichen nachgelagerten Individualklagen gerichtlich überprüft werden (dazu

¹ Begründung Entwurf, S. 55 u. 58.

C.I). Die Bindungswirkung für rechtskräftige klageabweisende Entscheidungen ist sachgerecht (dazu C.II).

- Das besondere Zulässigkeitsersfordernis der Gleichartigkeit der mit der Abhilfeklage verfolgten Ansprüche ist eng auszulegen. Andernfalls scheidet eine effiziente gemeinsame, „schablonenhafte“ Prüfung durch das Gericht aus (dazu D).
- § 21 VDuG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Alternativ sollte allenfalls ein einmaliger Antrag auf Erhöhung bis zu Erreichung eines vom Gericht im Abhilfegrundurteil im Vorhinein festzulegenden Maximalbetrags vorgesehen werden. Die maximale Höhe des kollektiven Gesamtbetrags ist für das Gericht absehbar (dazu E).
- § 45 VDuG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht die Bekanntmachung einer Verbandsklage nur dann veranlasst, wenn es (binnen einer angemessenen Frist) die Zulässigkeit der Klage geprüft und bejaht hat. Das beklagte Unternehmen sollte zuvor angehört werden (dazu F).
- Die Regelung der Verjährungshemmung in § 204a Abs. 1 Nr. 3 und 4 BGB-neu ist sachgerecht und mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie setzt für die Hemmung der Verjährung durch die Erhebung von Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen voraus, dass sich die Verbraucherinnen und Verbraucher zum Verbandsklageregister angemeldet haben (dazu G).
- In praktischer Hinsicht wird der Erfolg der Verbandsklage auch davon abhängen, dass der Justiz ausreichend Ressourcen, unter anderem in Form technischer Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Das umfasst etwa die zügige flächendeckende Einführung der digitalen Prozessakte (vgl. § 298a ZPO) und den Wissenszugang und -austausch innerhalb der Justiz sowie mit den Prozessparteien. § 6 Abs. 1 VRegV-E-neu sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht den Parteien den elektronischen Auszug aus dem Klageregister als strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML übermittelt (dazu H).

- 5 Ob die Ziele der Verbandsklagenrichtlinie und des Entwurfs tatsächlich erreicht werden können, hängt davon ab, ob die Verbraucherinnen und Verbraucher² die Verbandsklage in nennenswertem Umfang nutzen werden. Der Entwurf geht davon aus, dass es künftig auch wegen der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nur eine überschaubare Anzahl solcher Klagen geben wird.³ Wenn man annimmt, dass jede einzelne Abhilfeklage mehrere hundert bis tausende andernfalls erhobene Individualklagen⁴ ersetzt, so kann die erwünschte Entlastungswirkung für die Justiz und die Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber dennoch eintreten. Das im Entwurf vorgesehene mehrstufige Verfahren ist allerdings komplex und aufgrund der verschiedenen rechtsmittelfähigen (Zwischen-)Entscheidungen anfällig für Verzögerungen.

B. Sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte, § 3 VDuG-E

- 6 In Anbetracht der Komplexität und Bedeutung des neuen, dem deutschen Rechtssystem bisher fremden Abhilfeklagen-Regimes ist die vorgesehene Konzentration der sachlichen Zuständigkeit für Verbandsklagen bei den Oberlandesgerichten zu begrüßen (vgl. § 3 Abs. 1, Abs. 3 VDuG-E). Für Musterfeststellungsklagen waren ohnehin schon die Oberlandesgerichte zuständig (§ 119 Abs. 3 GVG).⁵ Demgegenüber liegt die sachliche Zuständigkeit für Unterlassungsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz („UKlaG“) aktuell nach § 6 Abs. 1 UKlaG noch bei den Landgerichten. Dies ändert § 6 UKlaG-E. Er verlagert die alleinige sachliche Zuständigkeit auf die Oberlandesgerichte. Begründet wird dies mit einer beabsichtigten Beschleunigung der Verfahren nach dem UKlaG.⁶ Der Gleichlauf der Zuständigkeiten bei den Oberlandesgerichten soll sicherstellen, dass

² Beziehungswise nach § 1 Abs. 2 VDuG-E ihnen für Zwecke des Gesetzes gleichgestellte Kleine Unternehmen.

³ Der Entwurf geht von durchschnittlich 15 Abhilfeklagen pro Jahr aus, Begründung Entwurf, S. 62.

⁴ Durchschnittlich 3.000 Anmeldungen pro Abhilfeklage, Begründung Entwurf, S. 62.

⁵ Für Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) regelt § 118 GVG die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.

⁶ Begründung Entwurf, S. 114.

klageberechtigte Stellen Abhilfe- und Unterlassungsklagen (sowie ggf. Feststellungsklagen) bei einem Gericht erheben können.⁷

C. Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile, § 11 Abs. 3 VDuG-E

- 7 Der Entwurf sieht vor, dass rechtskräftige Urteile über eine Verbandsklage für das beklagte Unternehmen und die zum Klageregister wirksam angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher sowohl bei (Teil-)Erfolg als auch bei Abweisung der Klage Bindungswirkung entfalten, vgl. § 11 Abs. 3 VDuG-E.

I. Ausnahmeregelung für Abhilfeendurteile

- 8 Für Abhilfeendurteile im Sinne des § 18 VDuG-E enthält § 11 Abs. 3 S. 2 VDuG-E davon ausdrücklich eine Ausnahme. Hintergrund ist die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der zum Register angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher, nach einer ablehnenden Entscheidung des Sachwalters im Umsetzungsverfahren und erfolglosem Widerspruch eine Individualklage zu erheben, um ihre Leistungsberechtigung gerichtlich klären zu lassen.⁸ Vor dem Hintergrund von Artikel 9 Abs. 6 VK-RL ist die Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit der Verbandsklagenrichtlinie fraglich:⁹

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher aufgrund einer Abhilfeentscheidung Anspruch darauf haben, dass ihnen die in diesen Abhilfeentscheidungen vorgesehene Abhilfe zugutekommt, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen.“

Art. 9 Abs. 6 VK-RL, Hervorhebungen diesseits.

- 9 Ohnehin ist nicht ersichtlich, warum die abschließende gerichtliche Klärung des Verbraucheranspruchs im Rahmen einer nachgelagerten, eigenen Individualklage erfolgen soll. Wesentlich effizienter wäre es, wenn lediglich die Entscheidung des Sachwalters im Rahmen des anhängigen

⁷ Vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 2 VK-RL; *Meller-Hannich*, DB 2023, 628 (634).

⁸ Zum Hintergrund Begründung Entwurf, S. 71. Die Entscheidung des Sachwalters über den Widerspruch ist gemäß § 28 Abs. 3 S. 2 VDuG-E unanfechtbar.

⁹ Entgegen Begründung Entwurf, S. 85 f.

Abhilfeverfahrens in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar wäre.¹⁰ Durch die Verbandsklage sollen zur Entlastung der Justiz und der Verbraucherinnen und Verbraucher parallele oder nachgelagerte Individualklagen möglichst vermieden werden. Die Notwendigkeit einer nachgelagerten Individualklage bei fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen über die Anspruchsinhaberschaft stellt für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine erhebliche Unsicherheit dar. Diese Unsicherheit kann sie dazu bewegen, sich gegen eine Anmeldung und gleich für die Rechtsverfolgung im Wege der Individualklage zu bewegen.¹¹ **§ 11 Abs. 3 S. 2 VDuG-E sollte daher gestrichen werden.**

II. Bindungswirkung auch klageabweisender Urteile

- 10 Teilweise wird die Bindung an ein klageabweisendes Verbandsklageurteil mit dem Argument kritisiert, sie verletze den Anspruch des Verbrauchers oder der Verbraucherin auf rechtliches Gehör. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssten sich so frühzeitig zum Verbandsklageregister anmelden, dass der Verfahrensausgang zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzbar ist.¹² Eine Rücknahme der Anmeldung kommt gemäß § 46 Abs. 1, Abs. 4 VDuG-E bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin in Betracht. Die diesbezügliche Änderung gegenüber dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 16. September 2022 – dort war noch die Rücknahme bis zum Ablauf des Tages vor der ersten mündlichen Verhandlung vorgesehen – soll diesen Bedenken offenbar Rechnung tragen. Auf diese Weise kann das Gericht im Rahmen des ersten Termins eine erste vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitteilen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben anschließend bis zu zwei Monate Zeit, sich gegebenenfalls anwaltlichen Rat einzuholen und für oder gegen eine Anmeldung zu entscheiden, oder die Anmeldung zurückzunehmen.

¹⁰ So auch Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom 2. März 2023, B.8e), abrufbar unter <https://www.drj.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/7-2023> (zuletzt besucht am 8. Mai 2023).

¹¹ *Meller-Hannich*, DB 2023, 628 (631).

¹² Zu § 613 Abs. 1 ZPO a. F., an den § 11 Abs. 3 VDuG-E angelehnt ist: *Stadler*, in Musielak/Voit, ZPO, 20. Aufl., § 613 Rn. 3 ff.; *Meller-Hannich*, Gutachten 72. Deutscher Juristentag, 2018, Teil A S. 51 ff.; außerdem *Engler*, LTZ 2023, S. 15 (18 f.).

- 11 Die Bindungswirkung für rechtskräftige klageabweisende Entscheidungen ist zudem auch unter anderen Gesichtspunkten sachgerecht. Zwar hat eine angemeldete Person keine Möglichkeit, auf das Verbandsklageverfahren einzuwirken. Andererseits ist das Verfahren kostenfrei und einfach einzuleiten. Die Anmeldung zum Verbandsklageregister ist freiwillig,¹³ alternativ kann eine Individualklage mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen eingeleitet werden.¹⁴
- 12 Umgekehrt wäre es mit dem Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit und des fairen Verfahrens kaum vereinbar, die beklagten Unternehmen durch eine nur einseitige Bindungswirkung zu ihren Lasten zu benachteiligen. Überdies würde das Ziel der Entlastung der Justiz konterkariert, wenn einem klageabweisenden Urteil keine Bindungswirkung zukäme.¹⁵ Der erhebliche für das Verbandsklageverfahren angefallene Aufwand wäre dann letztlich umsonst. Die zur Klage angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher könnten mangels Bindungswirkung der klageabweisenden Entscheidung ihre Ansprüche erneut im Rahmen von Individualklagen vorbringen. Das würde einen erheblichen, nicht gerechtfertigten Mehraufwand bei einem in der Sache bereits entschiedenen Sachverhalt nach sich ziehen. Zudem bestünde die Gefahr divergierender Entscheidungen.
- 13 Unabhängig davon ist anzunehmen, dass einem klagestattgebenden oder klageabweisenden Urteil auch gegenüber nicht angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern mit gleichartigen Ansprüchen eine erhebliche faktische Präjudizwirkung zukommt.¹⁶ Neben den Gerichten werden sich Rechtsschutzversicherer und Prozessfinanzierer an diesen Entscheidungen

¹³ *Vollkommer*, in Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 613, Rn. 2.

¹⁴ Begründung Entwurf, S. 96.

¹⁵ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom 2. März 2023 (Fn. 10), B.5.

¹⁶ *Bruns*, Rechtsgutachten zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht, S. 60 f., abrufbar unter: <https://www.dihk.de/resource/blob/60208/%20dc65ef7b610a1d1c5c9c769d3f82aa1f/gutachten-verbandsklagerichtlinie-data.pdf> (zuletzt besucht am 8. Mai 2023). Zur Präjudizwirkung vorangegangener (höchstgerichtlicher) Entscheidungen *Ohly*, AcP (2001), 201. Bd., 1, 36 f.

orientieren. Auch für (beklagte) Unternehmen bieten die Entscheidungen Orientierung im Umgang mit gleichgelagerten Sachverhalten.

D. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Gleichartigkeit von Ansprüchen, § 15 VDuG-E

- 14 Für die Praxis wird künftig vor allem die Auslegung des Gleichartigkeits-Begriffs nach § 15 VDuG-E von erheblicher Bedeutung sein. § 15 Abs. 1 VDuG-E sieht als besonderes Zulässigkeitsersfordernis für die Abhilfeklage vor, dass die von der Klage betroffenen Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher gleichartig sind. Dies soll dann der Fall sein, wenn die Ansprüche auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe vergleichbarer Sachverhalte beruhen und für sie die gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.
- 15 Der Entwurf stellt zu Recht fest, dass eine effiziente Durchführung des Abhilfeklageverfahrens nur möglich ist, „wenn die betroffenen Verbraucheransprüche in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so ähnlich sind, dass dem Prozessgericht die Entscheidung über eine Vielzahl von Ansprüchen in demselben Verfahren möglich ist“.¹⁷ Die (angemeldeten) Ansprüche müssen derart ähnlich sein, dass dem Gericht „eine schablonenhafte Prüfung“ für alle Ansprüche möglich ist.¹⁸
- 16 Dem ist zuzustimmen. Sobald das Gericht eine individuelle Einzelfallprüfung durchführen muss, ist das Abhilfeverfahren dafür nicht (mehr) der geeignete Weg. Die Gerechtigkeit und adäquate Durchsetzung individueller Verbraucherrechte im Einzelfall stünden dann im Konflikt mit dem Interesse an einem zügigen, effizienten Verfahren für alle von der Klage betroffenen Personen. Zudem ist die Durchsetzung einer Abhilfegrundentscheidung im späteren Umsetzungsverfahren nur praktikabel, wenn das Gericht abstrakt im Vorhinein alle zur Prüfung der individuellen Berechtigung notwendigen Vorgaben – und sei es typisiert nach Gruppen – festlegen kann. Denn es ist nicht Aufgabe des Sachwalters, sondern Sache des Gerichts, die Anspruchsvoraussetzungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für alle

¹⁷ Begründung Entwurf, S. 73.

¹⁸ AaO.

von der Abhilfeklage betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen. Der Sachwalter prüft nur, ob die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Berechtigung auf Basis der vom Gericht festgelegten Kriterien nachweisen können.

- 17 Der Regierungsentwurf selbst nennt einige wenige Fallkonstellationen für die Gleichartigkeit, wie etwa Entschädigungsansprüche von Fluggästen desselben annullierten Fluges oder Ansprüche aufgrund der gleichen unwirksamen Vertragsbedingungen eines Geldinstituts.¹⁹ Das zeigt einerseits den eher engen Anwendungsbereich der Abhilfeklage, entspricht andererseits aber den bisherigen Erfahrungen mit Massenklagen in der Praxis. So haben etwa die Dieselemissions-Verfahren gezeigt, dass die dort streitgegenständlichen Sach- und Rechtsfragen im Einzelfall erheblich voneinander abweichen können – und zwar nicht nur hinsichtlich der beklagten Hersteller, sondern auch mit Blick auf die eingesetzte Technologie.²⁰ Nicht nur aus diesem Grund können Gerichte trotz der Fülle der schon vorhandenen Sachverständigengutachten in den Dieselemissions-Fällen häufig nicht von § 411a ZPO Gebrauch machen. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens nach § 148 Abs. 3 ZPO-neu ändert daran nichts, da die Regelung die Verwertbarkeit des Sachverständigengutachtens aus dem anderen Verfahren nach § 411a ZPO voraussetzt.
- 18 Ein Blick auf die Dieselemissions-Verfahren zeigt weiterhin, dass sich die fehlende Gleichartigkeit von Ansprüchen unter Umständen erst im weiteren Verfahrensverlauf, nach umfassendem Vortrag beider Parteien und eventuell einer Beweisaufnahme ergeben kann. Sofern das Gericht diesem Umstand nicht im Wege der Bildung von Untergruppen begegnen kann und das Verfahren bei gemeinsamer Verhandlung aller geltend gemachten Ansprüche unübersichtlich würde, bleibt nur die Möglichkeit der Trennung der Verfahren nach § 145 Abs. 1 ZPO.²¹

¹⁹ Begründung Entwurf, S. 73 f.

²⁰ Heese, NJW 2021, S. 887 (889).

²¹ Vgl. BGH, NJW 1992, 981 (allerdings in Bezug auf die Voraussetzungen der Streitgenossenschaft).

- 19 Rechtsvergleichende Untersuchungen können möglicherweise weitere Erkenntnisse darüber liefern, über welche Art von Ansprüchen und Lebenssachverhalten grundsätzlich gemeinsam entschieden werden kann, ohne dass damit ein Verlust an Einzelfallgerechtigkeit oder Effizienz einhergeht.²²
- 20 Es bleibt abzuwarten, wie sich der Umgang der Rechtsprechung mit dem Gleichartigkeitsbegriff auf die Attraktivität der Verbandsklage auswirken wird. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Ansprüche zum Verbandsklageregister anmelden, bleibt ein gewisses Restrisiko, dass das Gericht die Klage mangels Gleichartigkeit abweisen wird. Da die Verjährung des Anspruchs aber auch bei einer unzulässigen Klage zunächst gehemmt wird und der Verbraucher oder die Verbraucherin im Falle der Unzulässigkeit immer noch ein Individualverfahren einleiten kann, erscheint dieses Risiko vertretbar.

E. Schätzung und nachträgliche Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages, §§ 19, 21 VDuG-E

- 21 Nicht ohne weiteres nachvollziehbar und mit einiger Unsicherheit verbunden ist die im Entwurf vorgesehene Schätzung des kollektiven Gesamtbetrages nach § 19 VDuG-E in Verbindung mit der Möglichkeit einer – der Höhe nach unbegrenzten – nachträglichen Erhöhung gemäß § 21 VDuG-E.
- 22 Nach §§ 46 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 4 VDuG-E steht die Zahl der zur Verbandsklage angemeldeten Personen vor Erlass des Abhilfegrundurteils fest. Denn ein Urteil kann nach § 13 Abs. 4 VDuG-E erst ergehen, wenn der Zeitpunkt zur letzten An- oder Abmeldung zum Verbandsklageregister abgelaufen ist. Gemäß § 16 Abs. 2 VDuG-E muss das Gericht bei Geltendmachung eines kollektiven Gesamtbetrags im Abhilfegrundurteil zudem entweder festlegen, (i) welcher Betrag jeder berechtigten Person zusteht, oder (ii), wenn die Beträge unterschiedlich hoch sind, die Methode, nach der die den Verbraucherinnen und Verbrauchern zustehenden Einzelbeträge zu berechnen sind. In der ersten Konstellation steht damit von Vorneherein ein Maximalbetrag für die Gesamthaftung fest, wobei dieser nicht automatisch mit dem kollektiven Gesamtbetrag gleichzusetzen ist. Vielmehr ist anzunehmen,

²² Vgl. etwa U.S. Federal Rules of Civil Procedure (FRCP) Rule 23(a); § 33C Federal Court of Australia Act (FCA); dazu *Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, S. 117, 256.

dass der tatsächlich im Umsetzungsverfahren benötigte Betrag darunter liegen wird, weil nicht jede Person im Umsetzungsverfahren ihre Berechtigung wird nachweisen können.²³ Der Vortrag der Parteien zu den Anknüpfungstatsachen für die Schätzung nach § 287 ZPO ist vom Gericht zu berücksichtigen. Auch wenn die klagende Einrichtung hierzu darlegungsbelastet ist, kann das beklagte Unternehmen insbesondere zu schadensmindernden Faktoren vortragen. Einer nachträglichen Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages bedarf es in dieser Konstellation nicht – allenfalls jedoch einmalig bis zu dem vom Gericht geschätzten Maximalbetrag.

- 23 Aber auch in der zweiten Fallkonstellation ist eine nachträgliche Erhöhung nicht erforderlich (und die aus der fehlenden Begrenzung der Höhe des kollektiven Gesamtbetrags resultierende Rechtsunsicherheit vermeidbar). Zwar besteht hier die Komplikation, dass das Gericht zum Zeitpunkt des Abhilfegrundurteils weder weiß, wie viele der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher überhaupt dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind, noch wer auf Basis der im Urteil anzugebenden Berechnungsformel welchen Betrag erhalten soll. Doch auch hier sollte es dem Gericht möglich sein, auf Basis der im Urteil anzugebenden Berechnungsformel einen Höchstbetrag auszurechnen, der einer berechtigten Person im Einzelfall zustehen kann. Die Möglichkeit zur Schätzung nach § 287 ZPO entbindet die klageberechtigte Einrichtung auch hier nicht davon, die dafür erforderlichen Anknüpfungstatsachen darzulegen.²⁴ Auf dieser Grundlage kann dann wieder ein Höchstgesamtbetrag berechnet werden,²⁵ der die Notwendigkeit einer nachträglichen Erhöhung entweder ganz entfallen lässt oder jedenfalls auf diesen Maximalbetrag beschränken sollte. Ist es dem Gericht demgegenüber nicht möglich, im Abhilfegrundurteil abschließend zu beurteilen, welche Gruppen von angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern welche Beträge zustehen können, fehlt es

²³ *Meller-Hannich*, DB 2023, 628 (632).

²⁴ Begründung Entwurf, S. 79.

²⁵ Begründung Entwurf, S. 79. So im Ergebnis wohl auch *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagerichtlinie, 2021, S. 32, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf (zuletzt besucht am 8. Mai 2023). Die dort erwähnte Unsicherheit, wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher sich im Nachhinein noch anmelden werden, besteht aufgrund §§ 46 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 4 VDuG-E zum Zeitpunkt des Abhilfegrundurteils nicht mehr.

entweder an der Darlegung der erforderlichen Anknüpfungstatsachen für die Schätzung oder bereits an der nötigen Gleichartigkeit der geltend gemachten Ansprüche (vgl. unter D zu § 15 VDuG-E).

- 24 **§ 21 VDuG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Alternativ sollte ein einmaliger Antrag auf Erhöhung bis zu Erreichung eines vom Gericht im Abhilfegrundurteil festzulegenden Maximalbetrags vorgesehen werden.**

F. Veröffentlichung unzulässiger Klagen (vgl. §§ 44, 45 VDuG-E)

- 25 Der Entwurf sieht die Veröffentlichung einer Verbandsklage im Register ausdrücklich auch dann vor, wenn sie unzulässig ist (vgl. § 45 VDuG-E und Begründung zu § 44).²⁶ § 3 Abs. 2 KapMuG geht demgegenüber einen anderen Weg: Bei Musterverfahren nach diesem Gesetz überprüft das Gericht die Klage vor Veröffentlichung auf ihre Zulässigkeit hin. Im Hinblick auf den Schutz der Unternehmen vor missbräuchlichen Klagen wäre dieser Weg auch für Verbandsklagen vorzugswürdig. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, das beklagte Unternehmen vor Veröffentlichung der Klage im Register zumindest anzuhören.²⁷
- 26 **§ 45 VDuG-E sollte daher klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht die Bekanntmachung einer Verbandsklage nur dann veranlasst, wenn es (binnen einer angemessenen Frist) die Zulässigkeit der Klage geprüft und bejaht hat. Darüber hinaus sollte das beklagte Unternehmen zuvor angehört werden.**
- 27 Klageberechtigte Einrichtungen werden die Öffentlichkeit über ihre – geplante – Klageerhebung ohnehin selbst informieren (vgl. dazu § 12 VDuG-E). Dem Interesse des Verbrauchers oder der Verbraucherin, möglichst frühzeitig von der Klage und der damit verbundenen Möglichkeit zu erfahren, die Verjährung zu hemmen, kann auch auf diese Weise Rechnung getragen werden. Umgekehrt hat die Veröffentlichung der Klage in einem öffentlichen Register eine andere Qualität, weil zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit solchen Veröffentlichungen ein höheres Maß an Belastbarkeit beimisst. Mögliche

²⁶ Begründung Entwurf, S. 95 (zu § 44, 3. Abs.).

²⁷ *Stadler*, in Musielak/Voit, ZPO, 20. Auflage, § 607 Rn. 2.

Reputationsschäden der beklagten Unternehmen durch – womöglich offensichtlich – unzulässige Verbandsklagen sollten möglichst vermieden werden.²⁸

G. Verjährungshemmung, § 204a BGB-neu

- 28 Der Entwurf regelt die Verjährungshemmung von Verbraucheransprüchen durch Klagen, die von qualifizierten Verbraucherverbänden oder qualifizierten Einrichtungen erhoben werden, in § 204a BGB-neu. Absatz 1 erfasst dabei Klagen, die bei deutschen Gerichten anhängig gemacht werden, während Absatz 2 die Hemmungswirkung von Klagen bei Gerichten oder Behörden eines anderen EU-Mitgliedsstaats behandelt.
- 29 Die Regelung in § 204a Absatz 1 BGB-neu differenziert zutreffend zwischen Unterlassungsverfahren, Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen. Auf Unterlassung gerichtete einstweilige Verfügungen und Klagen nach § 204a Absatz 1 Nr. 1 und 2 BGB-neu unterscheiden sich insoweit von Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen, als dass die klageberechtigten Stellen aus eigenem Recht auf Unterlassung klagen können. Folgerichtig ist eine Anmeldung durch die betroffenen Verbraucher hier weder vorgesehen noch geboten.²⁹ Die Ansprüche der von der Unterlassungsklage oder dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher werden daher gehemmt, ohne dass diese ihre Ansprüche anmelden müssten.
- 30 § 204a Absatz 1 Nr. 3 und 4 BGB-neu setzen dabei für die Hemmungswirkung von Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen ausdrücklich voraus, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich auf die Hemmung berufen wollen, ihre Ansprüche zum Verbandsklageregister angemeldet haben. Das entspricht der bisherigen Regelung für Musterfeststellungsklagen in § 204 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a BGB. **Die Regelung ist sachgerecht und zu begrüßen.** Das Verjährungsregime setzt in der Regel voraus, dass der Anspruchsinhaber zum Schutz vor Verjährung tätig werden muss und definierte Schritte zur

²⁸ Teilweise wird deswegen auch von einer „Prangerwirkung“ des Klageregisters gesprochen, vgl. *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, 2. Aufl., § 607 Rn. 13 mit Verweis auf *Boese/Bleckmann*, in Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage, § 4 Rn. 30.

²⁹ Bruns (Fn. 16), S. 9.

Rechtsverfolgung unternimmt.³⁰ Demgegenüber sind Verbraucherinnen und Verbraucher, die untätig bleiben und ihren Anspruch weder zur Verbandsklage anmelden noch im Wege einer Individualklage verfolgen, nicht besonders schutzwürdig.³¹ Das Argument, die untätigen Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Hemmungswirkung der Verbandsklage zu „belohnen“, um sie von einer die Justiz zusätzlich belastenden Individualklage abzuhalten,³² kann nicht überzeugen. Denn im Falle des Erfolgs der Verbandsklage wäre mit nachgelagerten Individualklagen zu rechnen.

- 31 Das Erfordernis der Anmeldung verstößt nicht gegen Unionsrecht. Die Verbandsklagerichtlinie lässt sowohl Opt in- als auch Opt out-Klagemodelle zu.³³ Artikel 16 Absatz 2 VK-RL setzt insoweit nur voraus, dass eine „anhängige Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 1“ für die „von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher“ eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen bewirkt. Der deutsche Umsetzungsentwurf sieht ein Opt in-Modell vor. Danach ist ein Verbraucher von einer anhängigen Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen nur betroffen, wenn er seinen Anspruch zum Verbandsklageregister angemeldet hat. Davon hängt dann folgerichtig auch die Verjährungshemmung gemäß § 204a Absatz 1 Nr. 4 BGB-neu ab.
- 32 Für grenzüberschreitende Verbandsklagen, die auf eine Abhilfeentscheidung gerichtet sind, setzt § 204a Absatz 2 Nr. 2 c) BGB-neu dagegen voraus, dass die sich auf die Hemmungswirkung berufenden Verbraucherinnen und Verbraucher „an der Klage teilnehmen“. Die Voraussetzungen einer „Teilnahme“ an der Klage richten sich wiederum nach dem Recht des Mitgliedsstaats, in dem die Klage erhoben wurde.³⁴

³⁰ Vgl. die Systematik der §§ 203, 204 BGB.

³¹ Bruns (Fn. 16), S. 10 f.

³² *Meller-Hannich*, DB 2023, 628 (634); *Gsell*, BKR 2021, 521.

³³ VK-RL, Erwägungsgrund 43; so auch Begründung Entwurf, S. 56.

³⁴ Begründung Entwurf, S. 104.

H. Praktische Erwägungen

- 33 Der Erfolg der Verbandsklage – gemessen an einer effektiveren Durchsetzung der Verbraucherrechte und einer Entlastung der Justiz – hängt überdies maßgeblich davon ab, dass die erforderliche Modernisierung und Digitalisierung der Justiz zügig vorangetrieben werden. Die Komplexität der Verfahren kann nur durch eine handlungsfähige, ausreichend personell wie sachlich ausgestattete Justiz bewältigt werden. Sie benötigt dafür insbesondere moderne informationstechnische Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Möglichkeit eines umfassenden Wissensaustauschs sowohl innerhalb der Justiz als auch mit allen prozessbeteiligten Parteien.
- 34 Ein oft bemühtes, deswegen aber nicht weniger praxisrelevantes Problem ist die nach wie vor flächendeckend fehlende elektronische Prozessakte, die gemäß § 298a Abs. 1a S. 1 ZPO ab dem 1. Januar 2026 eingesetzt werden soll. An der nur langsam voranschreitenden Digitalisierung der Justiz hat auch die verpflichtende Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nichts geändert. Vielerorts werden die anwaltsseitig elektronisch eingereichten Schriftsätze bei Gericht nach wie vor aufwändig ausgedruckt und – naturgemäß mit einiger Verzögerung – den zuständigen Richtern und Richterinnen in dieser Form vorgelegt.³⁵ Das bedingt, dass eilige Schriftsätze (zum Beispiel im einstweiligen Rechtsschutz) dem zuständigen Gericht nach wie vor zusätzlich in ausgedruckter Form zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Einreichung elektronischer Daten, deren Umfang die Grenzen des beA-Postfaches übersteigen, bereitet häufig Probleme.
- 35 Die Prozessparteien können auch nicht ohne Weiteres bearbeitbare maschinenlesbare Datensätze mit dem Gericht austauschen. § 6 Abs 1 VRegV-E-neu regelt diese Möglichkeit nun hinsichtlich des Klagerregisters. Das Bundesamt für Justiz übermittelt dem Gericht der Verbandsklage sowie ggf. dem Sachwalter auf Anforderung einen elektronischen Auszug aus dem Klagerregister als strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML. Da die klagende Einrichtung auf diesen Datensatz ohnehin Zugriff hat,

³⁵ *Hartung*, BB 2021, Heft 51-52, Umschlagteil, I; *Dahmen/Kallenbach*, Sieben Mythen beim elektronischen Rechtsverkehr mit dem beA, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/sieben-mythen-beim-elektronischen-rechtsverkehr-mit-dem-bea> (zuletzt besucht am 8. Mai 2023).

gebietet es die prozessuale Waffengleichheit, auch dem beklagten Unternehmen das Klageregister in dieser (bearbeitbaren) Form zur Verfügung zu stellen. **§ 6 Abs. 1 VRegV-E-neu sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht den Parteien den elektronischen Auszug aus dem Klageregister als strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML übermittelt.** Es wäre generell erwägenswert, allen Prozessbeteiligten (auch außerhalb der Verbandsklage) den Austausch strukturierter maschinenlesbarer Datensätze zu ermöglichen.